

Hinweise und Informationen

Der Personalrat benennt namentlich den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Wahlvorstands und außerdem 2 weitere Mitglieder des Wahlvorstands (Beisitzer).

Er kann außerdem (um jederzeit die Beschlussfähigkeit des Gremiums zu sichern) 3 Ersatzmitglieder benennen. Die Ersatzmitglieder sind dann persönliche Vertreter/innen der zu 1./2./3. bestellten ordentlichen Mitglieder des Wahlvorstands.

Der Wahlvorstand stellt das Wählerverzeichnis auf und hält es bis zur Wahl auf dem Laufenden. Zur Erstellung des Wählerverzeichnisses greift der Wahlvorstand auf die von den Schulen geprüften Listen der dort tätigen Kolleginnen und Kollegen zurück. Die Listen sollten Name, Vorname, Privatanschrift und Geburtsdatum der Lehrkräfte in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

Die Wahlvorstände erhalten zur Erleichterung ihrer Arbeit nach Schulen sortierte Adressenlisten und Etikettenaufkleber in mehrfacher Ausfertigung. (Hinweis: Die Aktualität der Adressen muss allerdings überprüft werden)

Jeder Wahlvorstand verhandelt mit der Dienststelle eigenständig über seinen Bedarf an Entlastungsstunden. Die Höhe richtet sich u.a. nach der Größe des Schulamts/Regierungsbezirks, den Erfahrungen aus früheren Wahlen, dem Umfang der Hilfe durch das Schulamt/die Bezirksregierung. Ein Musterantrag könnte etwa so aussehen: "Der Wahlvorstand beantragt für seine Mitglieder eine Freistellung von insgesamt 12 Wochenstunden ab dem 01.02.16 bis zum Ende des Schulhalbjahrs zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 21 (2) i.V.m. § 42 (2) LPVG (Vorsitzender 6, Beisitzer je 3 Stunden)"

Damit auch noch evtl. Widersprüche und Anfechtungen der Wahl unverzüglich und in der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden können, sollte die Freistellung der Wahlvorstandsmitglieder nicht bis Wahltag begrenzt werden, sondern bis zum Ende des Halbjahrs.

Das Wahlausschreiben muss von allen 3 Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet sein. Sonst ist es ungültig und die Wahl wird nicht wirksam eingeleitet.

Im Wahlausschreiben muss die Zahl der Mitglieder des neuen Personalrats angegeben sein. Sie richtet sich nach der Zahl der regelmäßig Beschäftigten am Tag des Wahlausschreibens (und der Staffelung in § 13 LPVG). Eine Abweichung von dieser Zahl kann nur bei sehr hoher Gewissheit der Prognose berücksichtigt werden. Die im Wahlausschreiben festgestellte Zahl der Personalratssitze ist verbindlich und kann am Wahltag nicht geändert werden.

Für Wahlausschreiben, die am 06.04.16 erlassen wurden, endet die Einreichungsfrist für Wahlvorschlagslisten mit Ablauf des 27.04.16.

Bewerber können nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Zum Verfahren bei mehreren Nennungen siehe § 9 (3) der WO-LPVG.

Beschäftigte können nur eine Wahlvorschlagsliste mit ihrer Unterschrift unterstützen. Zum Verfahren bei Abweichungen siehe § 9 (6) der WO-LPVG.

Nach § 8 (1) WO-LPVG soll jeder Wahlvorschlag so viele Bewerber erhalten wie PR-Mitglieder zu wählen sind. Diese SOLL-Vorschrift hat keine Verbindlichkeit und es ist rechtlich unproblematisch, wenn auch nur 1 Kandidat aufgeführt wird.

Die Stimmzettel müssen nach § 23 (2) WO mindestens die ersten drei Bewerber der jeweiligen Wahlvorschlagsliste enthalten.

Wähler müssen ihren Willen auf dem Stimmzettel eindeutig erkennbar machen. Sie sind nicht ausschließlich an ein "Ankreuzen" gebunden, sondern können auch jede andere eindeutige Kennzeichnungsform wählen.

Reisekosten von Wahlvorständen zu Schulungen oder Sitzungen müssen - auch bei schriftlicher Kostenzusage durch die Dienststelle - innerhalb von 6 Monaten abgerechnet sein.

Der neu gewählte Personalrat beginnt seine Tätigkeit am 01.07.16. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Wahlvorstand ein. Er leitet die Sitzung.